



Bekanntmachung über die die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienanlage/Stallgebäude in Oberdeschenried“

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling hat am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienanlage/Stallgebäude in Oberdeschenried“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt und umfasst das Gebiet in Oberdeschenried mit den Teilflächen der Fl.Nr. 628 und 628/1 der Gemarkung Engelsdorf.



- II. Der Plan i. d. F. vom 20.11.2024 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Pemfling, 93482 Pemfling, Hauptstr. 13, Zi.Nr. 05 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Er ist nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter der Adresse <http://pemfling.de/de/buergerservice/bauleitplanung/index.php> sowie im zentralen

Gemeinde Pemfling

Landkreis Cham



Internetportal des Landes
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/eingestellt>.

Landes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Versetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pemfling, den 30.01.2025

Gemeinde Pemfling

Hausladen
Zweiter Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag.

Aushang am: 31.01.2025

Abgenommen am: 17.02.2025